

Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V. (DMG)

Sektion Mitteldeutschland

G e s c h ä f t s o r d n u n g

1 Name der Sektion

Die Sektion führt den Namen „Deutsche Meteorologische Gesellschaft e. V., Sektion Mitteldeutschland“, abgekürzt „DMG MD“.

2 Zugehörigkeit zur Sektion

Mitglieder der Sektion sind diejenigen Mitglieder der DMG, die die Zugehörigkeit zur Sektion Mitteldeutschland erklärt haben (siehe § 11 (3) der Satzung der DMG).

3 Aufgaben der Sektion

Die Sektion Mitteldeutschland übernimmt die regionalen Aufgaben der DMG.

Sie ist an die Vorgaben aus Satzung und Geschäftsordnung der DMG gebunden. Zweck und Aufgaben der Sektion Mitteldeutschland bestimmen sich nach § 2 in Verbindung mit § 11 der Satzung der DMG.

Die Sektion umfasst die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

4 Finanzierung

Die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Geldmittel wird der Sektion Mitteldeutschland von der DMG gemäß deren Satzung und Geschäftsordnung zugewiesen.

Das Budget wird in zentraler Buchhaltung in der Geschäftsstelle der DMG geführt. Die Kassenverwaltung der Sektion beauftragt die Geschäftsstelle zur Durchführung notwendiger Transaktionen. Die Geschäftsstelle führt eine Kontrollliste über die Kassenvorgänge, in die die Kassenverwaltung der Sektion Einsicht hat.

5 Organe der Sektion

Die Organe der Sektion Mitteldeutschland sind:

- (1) die Gesamtheit der Mitglieder der Sektion,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Vorstand.

5 (1) Gesamtheit der Mitglieder

Die Aufgaben der Gesamtheit der Mitglieder sind:

- Wahl des 1. Vorsitzes,
- Änderung der Geschäftsordnung,
- Auflösung der Sektion.

Die Gesamtheit der Mitglieder beschließt im schriftlichen Umlaufverfahren in Textform (Urabstimmung) ohne Durchführung einer Präsenzveranstaltung. Die Wahl des 1. Vorsitzes erfolgt gemäß Absatz 6 dieser Ordnung.

5 (2) Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des 1. Vorsitzes,
 - Wahl von zwei Personen zur Kassenprüfung,
 - Diskussion des wissenschaftlichen Programms und sonstiger wichtiger Fragen.
- a) Eine „Ordentliche Mitgliederversammlung“ ist jährlich einmal abzuhalten. Sie soll zu Beginn eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie ist vom 1. Vorsitz mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
- b) Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ kann vom Vorstand jederzeit zur Behandlung dringender Angelegenheiten einberufen werden. Weiterhin ist der Vorstand hierzu auch dann innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn dies mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- c) Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche in schriftlicher oder elektronischer Form vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein. Über Punkte, die nicht auf der mit der Einladung verschickten Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- e) Beschlüsse können durch offene und geheime Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand sowie auch durch schriftliche/elektronische Umfrage des Vorstandes bei den Mitgliedern der Sektion herbeigeführt werden. Bei einer schriftlichen/elektronischen Umfrage ist ein Beschluss dann genehmigt, wenn drei Wochen nach dem Versand der Umfrage mehr als die Hälfte der beim Vorstand eingegangenen Antworten zustimmend sind.
- f) Jedes Mitglied der Sektion ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Organe der Sektion, sofern diese Beschlüsse nicht auf eine Änderung der Geschäftsordnung abzielen, ist die einfache Mehrheit erforderlich. Dies bezieht sich bei elektronischen Umfragen auf die eingehenden gültigen Antworten, bei Versammlungen auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Vorsitz der Sektion. Eine Vertretung ist in der Reihenfolge der unter Absatz 5 (3.1) genannten Funktionsträger möglich.
- h) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Schriftführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll ist denjenigen, die an der Sitzung teilgenommen haben, zeitnah bekannt zu geben. Die Teilnehmenden der Versammlung können binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich/elektronisch Einwendungen gegen dessen Inhalt gegenüber der Sitzungsleitung geltend machen. Der Vorstand der Sektion entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis der/dem Einwendenden mit. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Sektion und dem Vorstand der DMG zur Kenntnis zu geben.

5 (3.1) Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sektion. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung der Sektion verantwortlich.

Er besteht aus

- dem 1. Vorsitz,
 - dem 2. Vorsitz,
 - der Schriftführung,
 - der Kassenverwaltung,
 - und mindestens zwei, jedoch höchstens vier Beisitzenden. Ein Beisitz sollte aus dem Kreis der Studierenden (Meteorologie) gewonnen werden.
- a) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
 - b) Die Amtszeit beginnt nach der Mitgliederversammlung, die nach Absatz 5 (2) die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des 1. Vorsitzes gewählt hat, gleichzeitig endet damit die Amtszeit des alten Vorstandes.
 - c) Nach Ablauf einer dreijährigen Amtszeit wird der 1. Vorsitz automatisch der 2. Vorsitz.
 - d) Eine einmalige direkte Wiederwahl des 1. Vorsitzes ist möglich. Eine weitere Kandidatur ist frühestens nach einer Pause von sechs Jahren zulässig.
 - e) Die Wahl des 1. Vorsitzes erfolgt gemäß Absatz 6 dieser Geschäftsordnung.
 - f) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung, die auf die Urabstimmung über den 1. Vorsitz folgt.
 - g) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes bestimmt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode übernimmt.

5 (3.2) Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

- a) Der 1. Vorsitz vertritt die Sektion im Vorstand der DMG und nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Versammlungen. Er ist Mitglied des Präsidiums der DMG entsprechend § 9.1 der Satzung der DMG.
- b) Der 2. Vorsitz vertritt den 1. Vorsitz im Falle einer Verhinderung.
- c) Die Schriftführung erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitz den Schriftverkehr und organisiert den Internetauftritt der Sektion. Sie führt die Liste der, der Sektion zugehörigen, Mitglieder der DMG. Sie gibt nach Vorgabe der Archivordnung die dort benannten Unterlagen an das Archiv der DMG.
- d) Die Kassenverwaltung erledigt die Geldangelegenheiten der Sektion in Absprache mit dem Vorstand der Sektion und der Kassenverwaltung der Gesamtgesellschaft.
- e) Die Beisitzenden beraten den Vorsitz und unterstützen den Vorstand, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Pflege des Internetauftritts.

5 (3.3) Arbeitsweise des Vorstandes

- a) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzes in jedem Jahr mindestens zweimal zusammen.
- b) Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitz eine Sondersitzung einberufen.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitz oder der 2. Vorsitz und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- d) Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Ein Mitglied der Jungen DMG aus der Sektion Mitteldeutschland sollte eingeladen werden.
- e) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
- f) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern und dem 1. Vorsitz der DMG bekannt zu geben ist.
- g) Der Vorstand erstellt jährlich den Tätigkeits- und Kassenbericht für die Sitzung des DMG-Präsidiums.
- h) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Außer der Erstattung entstandener Kosten bei der Tätigkeit für die Sektion werden keine Vergütungen geleistet.
- i) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

6 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfung

Zur Wahl des 1. Vorsitzes wird die Wahlordnung der DMG sinngemäß angewandt. Für die Gültigkeit eines Vorschlages reicht es jedoch aus, dass ihn mindestens zehn Mitglieder der Sektion unterstützen. Die Wahl des 1. Vorsitzes der Sektion kann per Briefpost oder auf elektronischem Wege oder in Kombination beider Verfahren erfolgen.

a) Bildung eines Wahlausschusses

Der Vorstand benennt einen Wahlausschuss, welcher die Urabstimmung zum 1. Vorsitz und die Wahl des übrigen Vorstandes vorbereitet und durchführt.

Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören und nicht selbst kandidieren dürfen. Die drei Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrem Kreis einen Wahlausschuss-Vorsitz.

b) Ablauf der Wahl

6 Monate vor Ablauf der Wahlperiode:

Information der Mitglieder durch den Vorstand über die turnusmäßige Wahl und den Termin der Mitgliederversammlung, an dem die Wahl von Kassenverwaltung, Schriftführung, Beisitzenden und Kassenprüfung stattfinden soll.

Aufruf zum Einreichen von Wahlvorschlägen für den 1. Vorsitz durch den Vorsitz des Wahlausschusses.

4 Monate vor Ablauf der Wahlperiode:

Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für die Wahl des 1. Vorsitzes.

2,5 Monate vor Ablauf der Wahlperiode:

Wahl des 1. Vorsitzes durch die Gesamtheit der Mitglieder in schriftlicher geheimer Abstimmung in postalischer oder elektronischer Form oder in Kombination beider Verfahren.

a) Postalische Form: Versendung von Wahlunterlagen an die Mitglieder und Aufforderung zur Wahl des 1. Vorsitzes in Form eines Briefes unter Angabe des Rücksendetermins: Der Brief enthält neben dem Stimmzettel mit den Namen der Kandidierenden zwei Briefumschläge, wovon einer mit der Anschrift des Wahlausschusses und einem Feld für die Absenderangabe versehen ist. Für die Rücksendung wird der unbeschriftete und verschlossene Umschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, in dem beschrifteten Umschlag versandt.

b) Elektronische Form: nach gesonderter Vorgabe.

Gleichzeitig erfolgt der Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die übrigen Mitglieder des Vorstands und Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung, an der die Wahl von Kassenverwaltung, Schriftführung, Beisitzenden und Kassenprüfung stattfinden soll.

1,5 Monate vor Ablauf der Wahlperiode:

Einsendeschluss für die Wahl des 1. Vorsitzes (Urabstimmung).

Bis 1 Monat vor Ablauf der Wahlperiode:

Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss: Gewählt ist diejenige Person, die jeweils die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los. Nach erfolgter Stimmenauszählung befragt der Wahlausschuss die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt und fertigt ein Wahlprotokoll an, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. In dem Protokoll muss die Annahme der Wahl durch die gewählte Person vom Wahlausschuss bestätigt werden. Dieses Protokoll ist an den amtierenden 1. Vorsitz der Sektion zu übersenden. Sollte die gewählte Person ihr Amt nicht antreten, gilt, sofern es weitere Kandidierende gab, diejenige Person, die die zweitmeisten gültigen abgegebenen Stimmen erhielt, als gewählt. Sofern es nur eine kandidierende Person gab, ist schnellstmöglich eine Neuwahl durchzuführen.

2 Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung:

Ende der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge für Kassenverwaltung, Schriftführung, Beisitzende und Kassenprüfung der Sektion, Vorbereitung der Wahlunterlagen für die Mitgliederversammlung.

c) Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung und Wahl

Der Vorsitz des Wahlausschusses stellt das schriftlich festgehaltene Ergebnis der Wahl des 1. Vorsitzes vor.

Die Mitgliederversammlung wählt die übrigen fristgerecht vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder bis zu der unter 5 (3.1) genannten Zahl auf Vorschlag in offener oder auf Verlangen in geheimer Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit geben zuerst die Stichwahl und dann das Los den Ausschlag.

d) Wahl der Kassenprüfung

Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne § 2 der Satzung der DMG sowie der Kontoführung und der Kasse wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zeitgleich mit dem Vorstand zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Es ist übereinstimmend

mit Absatz 6(c) zu verfahren.

e) Konstituierende Sitzung des Vorstands

In einer im Anschluss an die Mitgliederversammlung und Wahl folgenden konstituierenden Sitzung des gewählten Vorstandes werden die Funktionen der Schriftführung und der Kassenverwaltung besetzt.

7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresberichte der Kassenverwaltung. Weiteres ist in der ‚Ordnung über die Kassenprüfung‘ der DMG festgelegt.

8 Änderung der Geschäftsordnung

a) Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung kann vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern der Sektion gestellt werden. Der Antrag ist den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der dieser diskutiert werden soll, bekannt zu geben. Soll ein Antrag von Mitgliedern im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt werden, ist dieser mindestens zwei Monate vor dieser Versammlung einzureichen.

b) Sofern eine Änderung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, ist hierüber anschließend eine schriftliche Abstimmung bei allen Mitgliedern abzuhalten. Diese kann per Brief, elektronisch, oder in Kombination der Verfahren stattfinden. Der Änderungsantrag ist angenommen, wenn sich bis drei Wochen nach dem Versand der Stimmzettel mindestens zwei Drittel der beim Vorstand eingegangenen gültigen Stimmen für die Änderung aussprechen.

9 Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion erfolgt gemäß Geschäftsordnungszusatz zu § 11 (7) der Satzung der DMG.

10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in einer Urabstimmung am 31.1.2025 angenommen (Veröffentlichung des Ergebnisses am 13.2.2025) und tritt am 1.3.2025 in Kraft.